



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0046/2023

Vorlage: <b>ST/0042/2023</b>		Datum: 12.04.2023	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag der FDP-Ratsfraktionen: Bolzplatz mit Weitblick</b>			
Gremienweg:			
27.04.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert

### Stellungnahme:

Der Stadtrat hat am 26.09.2019 die Verwaltung u.a. damit beauftragt (BV/0721/2019) im Rahmen des „Klimaschutzteilkonzeptes Liegenschaften“ die Potentiale städtischer Liegenschaften zu bewerten, auf denen Flächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Über den Sachstand wurde zuletzt am 18.04.2023 im ASM berichtet. Die prioritäre Aufstellung von PV-Anlagen steht der beantragten Errichtung von Sport- und Spielflächen auf geeigneten städtischen Dach-Flächen entgegen. Zudem sind die Flächenengpässe in der Stadt noch nicht so brisant, dass man hierfür auf Dachflächen ausweichen müsste. Problematisch wäre auch die gesicherte Erschließung der Dachflächen, die für Kinder und Jugendliche auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten der Gebäude gewährleistet werden müsste.

Für die Nutzung von Feuerwehrgerätekäusern sind neben den baurechtlichen Vorschriften aus der Landesbauordnung die Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren") sowie der Planungsgrundsätze der DGUV Informationen 205-008 (Sicherheit im Feuerwehrhaus) aus Sicht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind im Einsatzfall die sichere und uneingeschränkte Nutzung für die an- und abrückenden Einsatzkräfte von enormer Bedeutung. Bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern in der Nähe von Gebäuden mit größeren Menschenansammlungen (wie z.B. Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstätten usw.) ist gemäß den v.g. Vorgaben auf die Vermeidung einer Gefährdung von Personen im Bereich der Aus- und Zufahrten durch entsprechende Situierung zu achten. Um dieses Schutzziel zu erreichen müssen die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten gut erreichbar und getrennt von sonstigen Zuwegungen ausgebildet sein.

In der Planung für den Standort Bolzplatz Emser Straße ist dies durch die geplante Zufahrtsrampe und Abgrenzung zu den Sport- und Freizeitflächen entsprechend berücksichtigt. Würden also Sport- und Spielflächen auf den Dachflächen von Feuerwehrgerätekäusern angeordnet, so dürften deren Erschließungen über Wege und Treppen nicht über die Fuß- und Verkehrsflächen der Feuerwehr angeordnet werden. Der Kreuzungsverkehr ist auszuschließen. Stattdessen wären separate Erschließungen (z.B. Außentreppen und Fußwege) notwendig. Darüber hinaus wären die Sport- und Spielflächen neben den einschlägigen Vorgaben aus dem Baurecht und den Unfallverhütungsvorschriften derart auszuführen, dass durch Ballsport keine Beeinträchtigung beim Aus- und Einrücken der Feuerwehr entsteht. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz bewertet nach Ersteinschätzung das Vorhaben zur Vorhaltung von Sportflächen mit Ballspornutzung grundsätzlich bedenklich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.